

Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen

Abschnitt 1 – Selbstverständnis

Präambel

Das Kolpingwerk ist ein katholischer Verband von Christinnen und Christen, offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Es leitet sich von dem Priester und Sozialreformer Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft fördert es im Sinne Adolph Koltplings Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln.

Dabei versteht es sich als generationsübergreifende Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. So geben und erfahren Menschen im Kolpingwerk Orientierung und Lebenshilfe. Schwerpunkte des Handelns sind: Die Arbeit mit jungen und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, die Arbeit mit der und für die Familie sowie das Engagement für die Eine Welt. Als katholischer Sozialverband gestaltet das Kolpingwerk aktiv Gesellschaft und Kirche im Rahmen seines Satzungszwecks mit.

§ 1 Name / Rechtsform / Sitz

- (1) Das Kolpingwerk in der Diözese Aachen ist ein nicht eingetragener Verein und führt den Namen Kolpingwerk Diözesanverband Aachen. Sitz des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen ist Aachen.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Aachen ist eine selbstständige Untergliederung des Kolpingwerkes Deutschland, das Nationalverband des Internationalen Kolpingwerkes ist. Die wesentlichen Rechte und Pflichten als Untergliederung ergeben sich aus der Satzung einschließlich Organisationsstatut und Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung
 - a) der Volks- und Berufsbildung,
 - b) der Jugendhilfe,
 - c) der Altenhilfe,
 - d) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
 - e) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - f) der Religion,
 - g) des Schutzes von Ehe und Familie,
 - h) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - i) des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm / Leitbild und an den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere verwirklicht durch

- zu a) - Zusammenarbeit mit dem Kolping-Bildungswerk und Unterstützung seiner Angebote,
- Aktivierung, Unterstützung, Begleitung und Zusammenarbeit bei den offenen Bildungsangeboten der Koltplingsfamilien,
- regelmäßige Angebote offener Bildungsveranstaltungen in der Diözese Aachen (z.B. Präventionsschulungen);
- zu b) - regelmäßige Begleitung, Unterstützung und Aktivierung der Kinder- und Jugendarbeit der Koltplingsfamilien,
- regelmäßige eigene offene Angebote für Kinder und Jugendliche (z.B. Pfingstzeltlager),
- Qualifizierungsangebote für Multiplikatoren und ehrenamtlich engagierte Jugendliche (z. B. Gruppenleiterschulungen);
- zu c) - Unterstützung der Koltplingsfamilien bei der Entwicklung und Durchführung von senioren-spezifischen offenen Angeboten,
- Durchführung eigener Angebote im Bereich der Altenhilfe;

- zu d) - Informations- und Bildungsangebote zur Biodiversität,
- Durchführen eines Bienenprojektes einschließlich Betreuung eigener Bienenvölker sowie Unterstützung von Bienenprojekten der Untergliederungen
 - zu e) - materielle und ideelle Unterstützung einzelner Projekte des Internationalen Kolpingwerkes und des Kolpingwerkes Europa,
- Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Nationalverbänden des Internationalen Kolpingwerkes,
- Erstellen und Verbreiten von Informationsmaterialien zur Situation in anderen Ländern,
- Aufklärung und Information über den fairen Handel mit Produkten aus Entwicklungsländern;
 - zu f) - Aktivierung, Unterstützung, Begleitung und Zusammenarbeit bei den offenen spirituellen Angeboten der Kolpingsfamilien,
- regelmäßige eigene offene spirituelle Angebote in der Diözese Aachen (z.B. Wallfahrten, Besinnungstage, Oasentage);
 - zu g) - Aktivierung, Unterstützung, Begleitung und Zusammenarbeit bei den offenen Angeboten der Kolpingsfamilien zur Stärkung der Familien,
- regelmäßige eigene offene Angebote für Familien in der Diözese Aachen (z.B. Familientage, Freizeitangebote für Familien),
- Erstellen und Verbreiten von Informationsmaterial zu familienspezifischen Angeboten;
 - zu h) - Erstellen und Verbreiten von Informationsmaterial,
- Förderung und Stärkung der Bereitschaft der Mitglieder zu ehrenamtlichem Engagement,
- Akquise neuer ehrenamtlich Tätiger mit der Bereitschaft zur Übernahme bürgerschaftlichen Engagements,
- Förderung der Spenden- und Mitwirkungsbereitschaft bei gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bedarfen;
 - zu i) - Aktivierung, Unterstützung und Begleitung der Kolpingsfamilien bei den Angeboten des traditionellen Brauchtums, insbesondere im Bereich des Karnevals.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Aachen bedient sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, insbesondere des Rechtsträgers „Rechtsträger Kolpingwerk Diözesanverband Aachen e.V.“, soweit es die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (3) Das Kolpingwerk Diözesanverband Aachen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kolpingwerkes.
- (5) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Arbeitsweise und Strukturen

Die Arbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen geschieht – ausgerichtet an den Vereinszwecken im Sinne des § 2 Absatz 1 – sowohl in altersspezifischer, zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung, insbesondere durch

- a) Umsetzung des Programms/Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland, Anregung und Durchführung von Aktionen zur Umsetzung des Programms/Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland,
- b) Abstimmung der Aktivitäten des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen mit den Kolpingsfamilien und Bezirksverbänden,
- c) Mitarbeit und Mitwirkungen in den Gremien der Mitverantwortung in der Diözese Aachen, Pflege des Kontakts zum Bischof von Aachen sowie zur Leitung der Diözese Aachen,
- d) Erarbeitung von Initiativen und Aktionen des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Deutschland und dem Landesverband NRW,
- e) subsidiäre Unterstützung und Koordinierung der Aktivitäten der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände,
- f) Vertretung und Mitwirkung im Landesverband NRW sowie im Kolpingwerk Deutschland,
- g) Förderung und Pflege der innerverbandlichen Kommunikation zur Stärkung der Identität und Gemeinschaft im Kolpingwerk,
- h) Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO.

§ 4 Kirchlicher Vereinsstatus / Grundordnung des kirchlichen Dienstes

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Aachen versteht sich als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend can. 321 ff Codex Iuris Canonici (CIC). Es unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß can. 305 CIC.
- (2) Die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen bedarf der Billigung durch den Bischof von Aachen. Entsprechendes gilt für die Satzungsänderungen.
- (3) Die Kandidaturen für die Ämter des Diözesanpräses und der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bischofs von Aachen. Das Amt des Diözesanpräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- ~~(4)~~ Der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.
- ~~(5)~~ Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlichten Fassung Anwendung.
- ~~(4)(6)~~ Die Präventionsordnung findet in ihrer jeweils geltenden, im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlichten Fassung Anwendung

Abschnitt 2 – Mitglieder

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Kolpingsfamilien im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen sind dessen geborene Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Diözesanverband Aachen endet
 - a) bei Ausgliederung aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Aachen, aus dem Kolpingwerk Deutschland oder aus dem Internationalen Kolpingwerk.
 - b) durch Ausschluss.

Der Verlust der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – zieht automatisch die Rechtsfolgen einer Ausgliederung gemäß § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts des Kolpingwerkes Deutschland nach sich. Insbesondere verliert die Kolpingsfamilie alle ihr als Untergliederung im Kolpingwerk zustehenden Rechte, darunter das Recht, den Namen Kolping zu führen oder sonst zu verwenden. Wegen der weitergehenden Folgen wird auf § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts verwiesen.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Aachen ausgeschlossen werden, wenn
 - a) ein wichtiger Grund vorliegt,
 - b) es das Ansehen des Kolpingwerkes Deutschland, des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen oder einer sonstigen Untergliederung im Kolpingwerk Deutschland oder des Namens „Kolping“ gröblich schädigt,
 - c) es trotz schriftlicher Abmahnung durch das Kolpingwerk Diözesanverband Aachen gegen das Organisationsstatut oder das Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland verstößt,
 - d) sein Satzungszweck oder die Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland, dem Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland oder mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverbands Aachen unvereinbar ist,
 - e) es seine Satzung ändert, ohne die erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung einzuholen,
 - f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Diözesanvorstand. Er entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.
- (3) Das betroffene Mitglied ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung von dem vorgesehenen Ausschluss und den Gründen schriftlich per Einschreiben / Rückschein in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben / Rückschein zur Kenntnis zu geben.

- (5) Das betroffene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Diözesanvorstand zu richten.
- (6) Der Diözesanvorstand hat den Einspruch unverzüglich dem Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland vorzulegen. Das Schiedsgericht muss binnen vier Monaten nach Eingang des Einspruchs über den Fall verhandeln.
- (7) Der Ausschluss einer Kolpingsfamilie bewirkt zugleich eine Ausgliederung gemäß § 8 Organisationsstatut.

Abschnitt 3 – Kolpingsfamilie und Untergliederung

§ 7 Kolpingsfamilien

- (1) Für die Kolpingsfamilien gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, (hier insbesondere die §§ 8 bis 12 des Organisationsstatus, das Namensstatut und insbesondere § 6 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes) verbindlich.
- (2) Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet, Änderungen und/oder Ergänzungen ihrer Satzungen vom Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland genehmigen zu lassen.
- (3) Darüber hinaus sind die Kolpingsfamilien verpflichtet,
 - a) das Kolpingwerk Diözesanverband Aachen regelmäßig über die Aktivitäten der Kolpingsfamilie zu informieren,
 - b) die Vertretung und Mitwirkung in dem jeweiligen Bezirksverband, im Kolpingwerk Diözesanverband Aachen und im Kolpingwerk Deutschland auszuüben.
- (4) Beabsichtigt eine Kolpingsfamilie sich aufzulösen, ist dies unbeschadet der weiteren Regelungen in § 12 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland mindestens zwei Monate vor der geplanten Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dem Kolpingwerk Diözesanverband Aachen anzuzeigen.

§ 8 Untergliederung

- (1) Die Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Aachen bilden in einem räumlich zugeordneten Bereich den Bezirksverband.
- (2) Die Einteilung der Bezirksverbände geschieht in Abstimmung mit den betreffenden Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Aachen durch Beschluss des Diözesanvorstands. Die in einem Bezirksverband organisierten Kolpingsfamilien sollen räumlich aneinandergrenzen; kirchliche und politische Grenzen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Bezirksverbände des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen geben sich eine Satzung, die dieser Satzung und der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland nicht widersprechen darf. Die Satzungen der Bezirksverbände bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.
- (4) Gemäß dem Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland kann das Kolpingwerk Diözesanverband Aachen weitere selbständige Untergliederungen – insbesondere Einrichtungen – errichten.
- (5) Für sämtliche Untergliederung im Kolpingwerk Diözesanverband Aachen gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland über Untergliederungen – insbesondere das Organisations- und das Namensstatut – verbindlich.
- (6) Das Kolpingwerk Diözesanverband Aachen ist neben dem Kolpingwerk Deutschland berechtigt, Untergliederungen in seinem Bereich gemäß § 8 Organisationsstatut auszugliedern beziehungsweise gemäß § 9 Organisationsstatut zu rügen.
 §§ 8 und 9 Organisationsstatut gelten mit der Maßgabe, dass das Verfahren gemäß § 8 Absätze 2 bis 8 dieser Satzung entsprechend anzuwenden ist.
- (7) Ergänzend zu § 8 Organisationsstatut kann eine Ausgliederung auch dann ausgesprochen werden, wenn der Satzungszweck der Untergliederung oder ihre Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen unvereinbar ist.
- (8) Eine durch den Diözesanvorstand ausgesprochene Rüge ist auf der nächsten Diözesanversammlung bekannt zu geben.

Abschnitt 4 – Kolpingjugend

§ 9 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung

- (1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Aachen.
- (2) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Aachen regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Kolpingwerk Diözesanverband Aachen.
- (3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilien und des Kolpingwerkes. Sie trägt Mitverantwortung sowohl für die Kolpingsfamilien und die Bezirksverbände, wie auch für das Kolpingwerk Diözesanverband Aachen.
- (4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Aachen.

§ 10 Diözesankonferenz der Kolpingjugend

- (1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend.
- (2) Der Diözesankonferenz gehören an
 - a) mit Sitz und Stimme:
 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
 2. die nach § 12 Abs. 2 Buchstabe a) Ziffer 2 stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanarbeitskreises,
 3. je vier Delegierte der Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie,
 4. je vier Delegierte der Kolpingjugend eines Bezirksverbandes,
 5. ein Mitglied des Diözesanpräsidiums,
 6. der Diözesanpräses beziehungsweise der / die Geistliche Leiter/in.
 - b) mit beratender Stimme:
 1. die Beauftragten für Jugendarbeit der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände.
 2. die Referentinnen und Referenten des Referates Kolpingjugend im Diözesansekretariat,
 - c) Einzuladen sind:
 1. der Diözesanvorstand,
 2. die Bundesleitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland,
 3. die Vertreterin bzw. der Vertreter des BDKJ Diözesanverband Aachen.
 - d) Die Diözesanleitung kann weitere Fachleute als Gäste einladen.
- (3) Die Delegierten der Kolpingjugend werden durch die Leitung der Kolpingjugend auf der jeweiligen Ebene durch Beschluss bestimmt.
- (4) Die ordentliche Diözesankonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens sechs Wochen vor dem Termin in Textform durch die Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesankonferenz ist beschlussfähig. Die Diözesankonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diözesanvorstands bedarf.
- (5) Eine außerordentliche Diözesankonferenz ist auf Antrag in Textform von mindestens ~~fünf Leitungen der Kolpingjugend aus Kolpingsfamilien oder Bezirksverbänden~~ 1/3 aller unter Absatz 2a) genannten Mitglieder einzuberufen. Darüber hinaus kann die Diözesanleitung eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen.
- (6) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören insbesondere
 - a) Wahl der Mitglieder von Diözesanleitung und Diözesanarbeitskreis,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Aachen,
 - c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Aachen,
 - d) Verabschiedung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Aachen,

- e) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß § 14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland,
- f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Diözesanleitung und des Diözesanarbeitskreises der Kolpingjugend.

§ 11 Diözesanleitung der Kolpingjugend

- (1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend leitet die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Aachen.
- (2) Der Diözesanleitung der Kolpingjugend gehören an:
 - a) mit Sitz und Stimme
 - 1. maximal drei Diözesanleiterinnen und maximal drei Diözesanleiter, jedoch insgesamt nicht mehr als vier Personen,
 - 2. der Diözesanjugendpräses oder der / die Geistliche Leiter/in der Kolpingjugend;
 - b) mit beratender Stimme die Referentinnen und Referenten des Referates Kolpingjugend im Diözesansekretariat.
- (3) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren die Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter sowie den Diözesanjugendpräses beziehungsweise die Geistliche Leiterin / den Geistlichen Leiter der Kolpingjugend. Die Mitglieder der Diözesanleitung sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.
- (4) Die Kandidatur des Diözesanjugendpräses beziehungsweise der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters der Kolpingjugend bedarf der vorherigen Zustimmung des Bischofs von Aachen. Das Amt des Diözesanjugendpräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (5) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend tagt mindestens sechsmal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens eine Woche vor dem Termin durch ein Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesanleitungssitzung ist beschlussfähig.
- (6) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere die
 - a) strategische Leitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Aachen,
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
 - c) innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Aachen,
 - d) Mitwirkung im BDKJ Diözesanverband Aachen,
 - e) Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und den Bezirksverbänden,
 - f) Einrichtung von Arbeitsgruppen.

§ 12 Diözesanarbeitskreis der Kolpingjugend

- (1) Der Diözesanarbeitskreis unterstützt die Arbeit der Diözesanleitung. Er ist der Diözesankonferenz verantwortlich.
- (2) Dem Diözesanarbeitskreis gehören an:
 - a) mit Sitz und Stimme:
 - 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
 - 2. acht von der Diözesankonferenz auf zwei Jahre gewählte Mitglieder,
 - 3. ein Mitglied des Diözesanpräsidiums.
 - b) mit beratender Stimme die Referentinnen und Referenten des Referates Kolpingjugend im Diözesansekretariat.
- (3) Der Diözesanarbeitskreis kann weitere Fachleute als Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- (4) Der Diözesanarbeitskreis tagt mindestens viermal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens eine Woche vor dem Termin durch ein Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesanarbeitskreissitzung ist beschlussfähig.
- (5) Der Diözesanarbeitskreis unterstützt die Diözesanleitung der Kolpingjugend, insbesondere
 - a) durch die Mitwirkung bei der innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung sowie Positionsbestimmung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Aachen,
 - b) bei der Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz der Kolpingjugend,
 - c) bei der Umsetzung und Einbringung der Positionen der Kolpingjugend in die innerverbandliche Arbeit,
 - d) bei der Mitwirkung im BDKJ Diözesanverband Aachen,
 - e) bei der Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und den Bezirksverbänden.

Abschnitt 5 – Organisation des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen

§ 13 Organe und Gremien

- (1) Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen sind
 - a) die Diözesanversammlung,
 - b) der Diözesanvorstand,
 - c) das Diözesanpräsidium.
- (2) Gremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen sind die Diözesanfachausschüsse.
- (3) Die Mitglieder aller Organe und Gremien müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.
- (4) Das Kolpingwerk Diözesanverband Aachen strebt eine möglichst gleichmäßige Besetzung aller Organe und Gremien mit Männern und Frauen an (paritätische Besetzung), soweit Ämter nicht katholischen Klerikern vorbehalten sind.

Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen sind gehalten, das Ziel der paritätischen Besetzung zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/-innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

- (5) Das Kolpingwerk Diözesanverband Aachen strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen in den Organen und Gremien an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend.

Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen sind gehalten, das Ziel einer generationenübergreifenden Besetzung der Organe und Gremien zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/-innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

- (6) Mitglieder des Diözesanvorstands sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden. Die Wahl einer Person in ein anderes Amt bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

§ 13a Beschlussfassung und Durchführung von Versammlungen/Sitzungen der Organe und Gremien im Wege moderner Kommunikationsmittel

- (1) Beschlussfassungen und Versammlungen sämtlicher Organe und Gremien gemäß § 13 können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz oder über andere, vergleichbare Medien) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.
- (2) Ob die Diözesanversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Diözesanvorstand; für den Diözesanvorstand oder das Diözesanpräsidium entscheidet dies die/der Diözesanvorsitzende, für die Gremien die/der jeweilige Vorsitzende des Gremiums.
- (3) Die Organ- oder Gremiensitzung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in Textform verlangt wird. Sämtliche Organe und Gremien gemäß § 13 Absatz (1) können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder des Organs schriftlich zustimmen. Schreibt die Sitzung ein höheres Quorum als die absolute Mehrheit vor, ist der Beschluss nur dann angenommen, wenn eine %-Zahl aller Personen dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht. Die Teilnahme per E-Mail ist zulässig und steht einer schriftlichen Stimmabgabe gleich.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung und etwaiger Geschäftsordnungen zur Beschlussfassung und Versammlung der jeweiligen Organe und Gremien auch für Versammlungen / Beschlussfassungen im Wege der elektronischen Kommunikation.
- (5) Für die Gremien der Kolpingjugend nach §§ 10 – 12 gelten die Bestimmungen der Absätze (1) bis (4) entsprechend.
- (6) Soweit diese Satzung von „digitaler Autorisierung“ spricht, meint das eine von der Versammlungsleitung zur Verfügung gestellte Möglichkeit der digitalen Authentifizierung von Delegierten. Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

§ 14 Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen, sie ist eine Delegiertenversammlung.

(2) Der Diözesanversammlung gehören an:

a) mit Sitz und Stimme:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands,
2. vier Delegierte je Kolpingsfamilie, davon möglichst ein Mitglied der Kolpingjugend,
3. je volle 100 Mitglieder einer Kolpingsfamilie eine weitere Delegierte / ein weiterer Delegierter,
4. vier Delegierte je Bezirksverband, davon möglichst ein Mitglied der Kolpingjugend,
5. die unter § 12 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer 2 genannten Mitglieder des Diözesanarbeitskreises der Kolpingjugend.

Stichtag für die Anzahl der Delegierten nach Mitgliederzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

b) mit beratender Stimme die Referentinnen und Referenten des Diözesansekretariats.

Die Diözesanversammlung kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die Referentinnen/Referenten des Diözesansekretariats bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

c) Einzuladen sind:

1. die Diözesanfachausschüsse,
2. die Geschäftsführungen der Einrichtungen des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen.

(3) Die Wahl der Delegierten der Kolpingsfamilien und der Bezirksverbände erfolgt in deren Mitgliederversammlungen. Für die Wahl der Delegierten gilt die nach Absatz 16 beschlossene Wahlordnung entsprechend. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Wahl an den Vorstand der Kolpingsfamilie bzw. des Bezirksverbandes zu delegieren.

(4) Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung gehören insbesondere

- a) Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen,
- b) Verabschiedung von Stellungnahmen und Positionen,
- c) Beschlussfassung über die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstands,
- f) Entgegennahme des Berichts des Diözesanvorstands über Stand und Entwicklung des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen und seiner Einrichtungen,
- g) Entgegennahme des Finanzberichts des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen. Der Finanzbericht enthält die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12. des Vorjahres sowie einen Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung;
- h) Entlastung des Diözesanvorstands,
- i) Beschlussfassung über die gestellten Anträge.

(5) Die Diözesanversammlung wählt in freier und geheimer Wahl:

- a) die / den Diözesanvorsitzende/n,
- b) zwei stellvertretende Diözesanvorsitzende,
- c) den Diözesanpräses,
- d) die Geistliche Leiterin / den Geistlichen Leiter,
- e) sechs weitere Diözesanvorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Aufgabenschwerpunkte des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen,
- f) drei Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied in den Beirat des *Rechtsträger Kolpingwerk Diözesanverband Aachen e. V.*,
- g) zwei Mitglieder in das Kuratorium der *Kolping Stiftung Diözesanverband Aachen*,
- h) die Delegierten des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen zur Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland.

Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesanversammlung beschließen, die Wahl der Delegierten und der Reserveliste zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch den Diözesanvorstand. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an den Diözesanvorstand gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneuert beschlossen werden.

Vorschlagsberechtigt sind der Diözesanvorstand, die Vorstände der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände und die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.

- (6) Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Die Amtsträger/-innen bleiben bis zum Schluss der Diözesanversammlung, auf der die Neuwahl der unter Absatz 5 genannten Mandatsträger/-innen stattfindet, im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird.
- (7) Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Delegierten für die Diözesanversammlung oder 1/3 der Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Aachen in Textform unter Angabe der Gründe fordern. Der Diözesanvorstand hat das Recht, eine außerordentliche Diözesanversammlung einzuberufen.
- (8) Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor dem Beginn durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Die Einladung ist an die letzte dem Kolpingwerk Diözesanverband Aachen mitgeteilte E-Mail-Adresse der/des Delegierten zu senden; soweit keine E-Mail-Adresse mitgeteilt wurde, erfolgt die Einladung durch Postsendung an die letzte dem Kolpingwerk Deutschland mitgeteilte Postadresse. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung per E-Mail oder gemäß Poststempel ausreichend.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist beschlussfähig.
- (10) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit bestimmen die anwesenden stellvertretenden Diözesanvorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Versammlung leitet. Auf Vorschlag des Diözesanvorstands wählt die Diözesanversammlung eine Tagungsleitung, die den / die Versammlungsleiter/in bei der Leitung der Diözesanversammlung unterstützt.
- (11) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Anträge zur Diözesanversammlung sind mindestens drei Wochen vor der Diözesanversammlung in Textform mit Begründung im Diözesansekretariat einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen, die Vorstände der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände, die Diözesankonferenz und die Diözesanleitung der Kolpingjugend.
- Die Anträge sind ~~gegebenenfalls mit einer ergänzten Tagesordnung~~ mindestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten in Textform zuzusenden oder digital zur Verfügung zu stellen. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung per E-Mail oder gemäß Poststempel oder die rechtzeitige digitale Zurverfügungstellung ausreichend.
- Wird die Tagesordnung ergänzt, ist die ergänzte Tagesordnung per E-Mail oder Post mindestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zuzusenden.
- Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu den gestellten Anträgen sind zulässig und müssen in Textform mit Begründung spätestens sieben Tage vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesansekretariat per E-Mail, per Post oder digital vorliegen. Sie werden ergänzend in der Diözesanversammlung bekannt gegeben.
- (13) Initiativanträge während der Diözesanversammlung sind zulässig. Sie sind in Textform mit Begründung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Initiativanträge müssen von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung unterzeichnet oder digital autorisiert werden. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (14) Der Diözesanvorstand beruft-wählt eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu berufengewählt. Die Wahlkommission ist zuständig für die Ausschreibung der Wahlen, prüft die Zulässigkeit der vorliegenden Wahlvorschläge und leitet die Wahlen.
- (15) Über die Beratung und Beschlussfassung der Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der / dem Versammlungsleiter/in und dem / der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten ~~in Textform~~ per E-Mail oder Post zu übersenden oder digital zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein Einspruch ~~in Textform~~ per E-Mail oder Post beim Diözesanvorstand erhoben wird.
- (16) Die Diözesanversammlung gibt sich eine Wahl- und eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet. Die Wahlordnung ist Teil dieser Satzung und ist mit 2/3-Mehrheit (satzungsändernder Mehrheit) zu beschließen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 15 Diözesanvorstand

(1) Der Diözesanvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen. Er führt die Beschlüsse der Diözesanversammlung durch und ist dieser rechenschaftspflichtig. Der Diözesanvorstand ist gegenüber dem Diözesanpräsidium weisungsbefugt.

(2) Dem Diözesanvorstand gehören an:

a) mit Sitz und Stimme:

1. die / der Diözesanvorsitzende,
2. zwei stellvertretende Diözesanvorsitzende,
3. der Diözesanpräses,
4. der / die Geistliche Leiter/in,
5. der / die hauptamtliche Diözesansekretär/in
6. die Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
7. die sechs weiteren Diözesanvorstandsmitglieder entsprechend § 14 Absatz 5 Buchstabe e),

b) mit beratender Stimme die Referentinnen und Referenten des Diözesansekretariates sowie die Geschäftsführer/-innen der verbandlichen Einrichtungen.

Der Diözesanvorstand kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die unter b) genannten Personen bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

(3) Der Diözesanpräses und der / die Geistliche Leiter/in können hauptamtlich für das Kolpingwerk Diözesanverband Aachen tätig sein.

(4) Der Diözesanvorstand wählt den / die hauptamtliche/n Diözesansekretär/in für eine Amtszeit von acht Jahren. Der / die Diözesansekretär/in ist zugleich Diözesangeschäftsführer/in. Über die Abberufung entscheidet der Diözesanvorstand mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands sind Mitglieder und bilden die Mitgliederversammlung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen.

(6) Der Diözesanvorstand ist neben den in dieser Satzung sonst genannten Aufgaben als Leitungsorgan für alle Aufgaben zuständig, die nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Diözesanvorstand kann Aufgaben an das Diözesanpräsidium oder an Diözesanfachausschüsse gemäß § 18 dauerhaft oder fallweise delegieren.

(7) Der Diözesanvorstand tritt mindestens fünfmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Diözesanvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder oder die Diözesanleitung der Kolpingjugend fordern.

(8) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung per E-Mail oder gemäß Poststempel ausreichend.

Dringlichkeitssitzungen des Diözesanvorstands können unter Angabe von Gründen mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. Bei Dringlichkeitssitzungen ist auch die telefonische Einladung zulässig.

(9) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanvorstands ist beschlussfähig.

(10) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzungen des Diözesanvorstands. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit leitet ein/e stellvertretende/r Diözesanvorsitzende/r die Sitzung. Die / Der Diözesanvorsitzende sorgt mit den übrigen Mitgliedern des Diözesanvorstands für die Durchführung der Beschlüsse.

(11) Die Beschlüsse des Diözesanvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

~~Beschlüsse des Diözesanvorstands können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn 3/4 der Mitglieder des Diözesanvorstands mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und mindestens 2/3 der Mitglieder des Diözesanvorstands dem Beschluss zustimmen.~~

(12) Bei der Bestellung, Entsendung und Besetzung der vom Gesetz vorgesehen Institutionen und Gremien im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung sind nur die Diözesanvorstandsmitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben.

(13) Der Diözesanvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.

§ 16 Diözesanpräsidium

- (1) Das Diözesanpräsidium ist geschäftsführender Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen. Es unterliegt den Weisungen des Diözesanvorstands und ist ihm rechenschaftspflichtig.
- (2) Dem Diözesanpräsidium gehören mit Sitz und Stimme an:
 1. die / der Diözesanvorsitzende,
 2. zwei stellvertretende Diözesanvorsitzende,
 3. der Diözesanpräses,
 4. der / die Geistliche Leiter/in,
 5. der / die hauptamtliche Diözesansekretär/in,
 6. ein ehrenamtliches Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanpräsidiums ist beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse des Diözesanpräsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- ~~(5) Beschlüsse des Diözesanpräsidiums können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Diözesanpräsidiums der Art der Beschlussfassung zustimmen.~~

§ 17 Vertretung des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen / BGB-Vorstand

- (1) Die / Der Diözesanvorsitzende, die zwei stellvertretenden Diözesanvorsitzenden und der / die Diözesansekretär/-in vertreten das Kolpingwerk Diözesanverband Aachen nach innen und außen. Sie sind Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen im Sinne des § 26 BGB und damit Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen im Sinne des BGB.
- (2) Die / Der Diözesanvorsitzende, die zwei stellvertretenden Diözesanvorsitzenden und der / die Diözesansekretär/-in sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden und der / die Diözesansekretär/-in dürfen ihre Vertretungsmacht nur ausüben, wenn die / der Diözesanvorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat; die Wirksamkeit der Vertretung durch die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden bzw. den / die Diözesansekretär/-in nach außen bleibt hiervon unberührt. Die Verhinderung oder Zustimmung der / des Diözesanvorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.

§ 18 Diözesanfachausschüsse

- (1) Diözesanfachausschüsse dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Diözesanfachausschüsse entscheidet der Diözesanvorstand.
- (2) Die Mitglieder werden durch den Diözesanvorstand berufen.
- (3) Die Schwerpunkte der Diözesanfachausschüsse richten sich insbesondere nach den im Programm / Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben des Diözesanvorstands.
- (4) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann der Diözesanvorstand befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Diözesanvorstand. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachausschüsse sinngemäß.

§ 19 Schiedsgericht

Die Aufgaben des Schiedsgerichts für das Kolpingwerk Diözesanverband Aachen nimmt das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland wahr.

Abschnitt 6 – Sonstiges

§ 20 Rechtsträger

- (1) Der „Rechtsträger Kolpingwerk Diözesanverband Aachen e.V.“ ist Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen. Die rechtlich selbständige Untergliederung wurde gegründet, um mit der selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung eigener gemeinnütziger Zwecke zugleich auch der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen zu dienen, insbesondere als Hilfsperson im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Aachen soll nach Möglichkeit Zuwendungen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen unmittelbar durch den Rechtsträger in Empfang nehmen lassen.

- (3) Der Diözesanvorstand entscheidet über die Zweckbestimmung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen.
- (4) Der Diözesanvorstand legt der Diözesanversammlung jährlich einen Finanz- und Rechenschaftsbericht über seine wesentlichen Beschlüsse des Rechtsträger Kolpingwerk Diözesanverband Aachen e.V. vor. Dazu gehört mindestens die Vorlage der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des Rechtsträger Kolpingwerk Diözesanverband Aachen e.V. für die letzte von der Mitgliederversammlung festgestellte Wirtschaftsperiode. Der Jahresabschluss soll durch einen Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe (Steuerberater, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer) in berufsüblicher Weise aufgestellt und geprüft werden.

§ 21 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen an die gemeinnützige Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Internationale Adolph-Kolping-Stiftung mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Beschlüsse der Diözesanversammlung, des Diözesanvorstands und des Diözesanpräsidiums dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung.
- (2) Diese Satzung wurde am 20.09.2014 durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen in Tönisvorst beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland am 07.11.2014 in Kraft.
- (3) Die Satzung wurde am 26.11.2022 durch die Diözesanversammlung in Aachen in den §§ 2, 10, 14 und 15 geändert sowie um den § 13a ergänzt.